

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10) Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen.

11) Gegen die tollten oder sonst gefährlichen und schädlichen Thiere.

12) Die Ernennung der Feldhüter, Bahnwarte oder Flurschützen.

13) Die Verfügungen über die Einquartierung des Militärs.

14) Die Führung der Aktiv- und Ortsbürger-Register.

15) Die Aufsicht über die Fremden.

16) Die Polizey gegen die Bettler.

17) Die Aufbewahrung der Geburts-, Sterbe-, und Ehe-, Nödeln, von denen ein Doppel hinter dem Gemeinderath liegen, und alljährlich von den Pfarrern ergänzt werden soll.

18) Die Ertheilung von Lebens-, und Todtenscheinen, Zeugnissen der Wahrheit und dergleichen.

19) Die vormundschaftliche Polizey unter Aufsicht der Distriktsgerichte.

20) Das Kirchen-, und Schulwesen, unter Aufsicht und Leitung des Kirchen- und Erziehungsraths.

21) Das Armenwesen.

22) Die Aufsicht und die Pflicht der Anzeige über die den Strafpolizeygesetzen zuwiderlaufenden Handlungen der Bürger.

23) Die Veranstaltung der in ihre Amtsverrichtungen einschlagenden neuen Bauten, Ausbesserungen und Einrichtungen.

24) Endlich sind die Gemeinderäthe zu Uebernahme derjenigen besondern Aufträge gehalten, die ihnen ausser den Verfügungen des gegenwärtigen oder anderer allgemeiner Gesetze, von den Verwaltungskammern über Gegenstände ertheilt werden, die in dem Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen oder zu beaufsichtigen seyn könnten.

Die daherigen Auslagen sollen ihnen aber von der Verwaltungskammer längstens drey Monat nach Abschließung der daherigen Rechnung vergütet werden; falls nicht zum voraus das nöthige Geld hiefür angewiesen wäre.

[2] Als Verwaltungsbehörde.

58. Der Gemeinderath besorgt die Verwaltung der Ortsgemeindgüter, die Beziehung der ihm angewiesenen Einkünfte und ihre Verwendung zu den Ortspolizeyausgaben.

Die dem Gemeinderath zu Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesenen Einkünfte bestehen.

1) In denjenigen Gefällen, welche durch allgemeine oder besondere Gesetze demselben zu diesem Behufe zu beziehen überlassen werden.

2) In den Beiträgen, welche die Nichtortsbürger zu entrichten haben werden, und über die ein besonderes Gesetz die nähere Bestimmung enthalten wird.

3) In dem Ertrage der Ortsgemeindgüter.

Ein besonderes Gesetz wird das Nähere bestimmen, was zu den Gemeindgütern gehöre, und wie solche da wo sie mit den Gemeindgütern der Bürger oder anderer Mitgenossen vermischt sind, zu sündern seyen.

4) Endlich, wenn alle diese Hülfquellen nicht hinreichen, in der Besteuerung des Ertrags der im Gemeindebezirk liegenden Grundstücke und Häuser und der übrigen Einkünfte der Ortsbürger, die nicht von dem Ertrage der unbeweglichen Güter herrühren.

Ein besonderes Gesetz wird die nähern Bestimmungen dieser Besteuerungsart festsetzen.

(3) Berrichtungen der allfälligen Gemeindeverordneten.

59. Die Gemeindeverordneten versammeln sich als ein abgeordnetes Collegium:

1) Zu Berathung und beliebiger Abfassung eines Vorschlags über die allfällig nöthige Verminderung oder Vermehrung der Anzahl der Glieder des Gemeinderaths.

2) Zu Berathung und beliebiger Vorschlagsabfassung über die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderaths.

3) Zu Vorberathung und Abfassung eines Gutachtens zur Annahme oder Verwerfung über alle diejenigen Vorschläge, welche der Gemeinderath der Generalversammlung, kraft Art. 27, vorzutragen hat.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. 8. (Zürich 1801.) S. 8.

„Helvetier! Solltet Ihr es noch einmal wagen, auf das sandigte Fundament des Einheitsystems Eure Constitution zu bauen. Ihr habt's doch schon erfahren. — Es geht nicht.“ —

Dies ist der Text der kleinen Flugschrift, die in der Rückkehr zu einem vollständigen Federalism' dem Vaterlande Heil verkündet, und deren Vf. davon auch in der That überzeugt zu seyn scheint.

Lied uf d' Sämpacher, Schlacht. 8. Luzern bey Meyer u. Comp. 1801. S. 8.

Das Lied ward am 6ten Juni, bey der diesjährigen Jahresfeier der Schlacht gesungen, und gehört in die Sammlung der Hästingerschen Volkslieder.